

Inhalt:

Nr.1/2015
Dortmund, 09.01.2015

Amtlicher Teil:

Ordnung über das Praxissemester in dem Lehramtsmasterstudiengang nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009) an der Technischen Universität Dortmund vom 19. Dezember 2014 Seite 1 - 18

Verfahrensordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ vom 5. Januar 2015 Seite 19 - 25

**Ordnung
über das Praxissemester in dem Lehramtsmasterstudiengang
nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009)
an der Technischen Universität Dortmund
vom
19. Dezember 2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), des § 12 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 5 des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) und des § 8 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 223) und unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010 sowie des Runderlasses „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2012 hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung über das Praxissemester in dem Lehramtsmasterstudiengang erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zielsetzung des Praxissemesters im Lehramtsmasterstudium

II. Das Praxissemester

§ 3 Aufbau und Umfang

§ 4 Schulzuweisung, Anmeldung, Fristen

§ 5 Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen

§ 6 Leistungen und Pflichten

§ 7 Anrechnung von Leistungen

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Unfallversicherung

§ 9 Datenschutz

§ 10 Anwendungsbereich, Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Portfolio-Einlagen für das Praxissemester

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage von § 12 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 5 LABG, § 8 LZV und § 12 der Prüfungsordnung für den Lehramtmasterstudiengang die Strukturen des Praxissemesters im Lehramtmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) In § 6 der Fächerspezifischen Bestimmungen der Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen zur Prüfungsordnung für den Lehramtmasterstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen, für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Berufskollegs oder für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung sowie den Modulbeschreibungen der jeweiligen Fächer, Lernbereich oder Fachrichtungen sind die einzelnen Praxiselemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen jeweils dargestellt.

§ 2

Zielsetzung des Praxissemesters im Lehramtmasterstudium

- (1) Das Lehramtmasterstudium umfasst gemäß § 12 der Prüfungsordnung für den Lehramtmasterstudiengang ein Praxissemester.
- (2) Das Praxissemester soll im ersten Studienjahr des Lehramtmasterstudiengangs absolviert werden. Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des universitären Lehramtmasterstudiums Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten.
- (3) Die Studierenden absolvieren den schulpraktischen Teil des Praxissemesters in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in den von ihnen studierten Unterrichtsfächern, Lernbereichen bzw. beruflichen Fachrichtungen. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung wählen die Studierenden neben einem Unterrichtsfach einen der beiden Förderschwerpunkte aus.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen gemäß § 8 LZV über die Fähigkeit,
 1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
 2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
 3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
 4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
 5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

II. Das Praxissemester

**§ 3
Aufbau und Umfang**

- (1) Durch das Praxissemester werden in den Lehrämtern an Grundschulen, an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für sonderpädagogische Förderung insgesamt 25 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 13 Leistungspunkte auf den schulpraktischen Teil des Praxissemesters und 12 Leistungspunkte auf die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität. Das Praxissemester wird in Kooperation mit den der Ausbildungsregion der Technischen Universität Dortmund zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL Arnsberg, ZfsL Dortmund, ZfsL Hamm, ZfsL Hagen, ZfsL Bochum, ZfsL Duisburg, ZfsL Gelsenkirchen) und den zugehörigen Schulen durchgeführt.
- (2) Das Praxissemester ist an der Technischen Universität Dortmund in zwei fachdidaktische Module (für das Lehramt an Grundschulen in drei fachdidaktische Module) und ein bildungswissenschaftliches Modul eingebettet (Theorie-Praxis-Module). Diese Module beinhalten jeweils ein Vorbereitungs- und ein Begleitseminar zum Praxissemester. Die Vorbereitungsseminare finden in der Regel im ersten Semester des Masterstudiengangs, unmittelbar vor Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters, die Begleitseminare während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters statt. Die Begleitseminare knüpfen inhaltlich an die jeweiligen Vorbereitungsseminare an und sind mit schulischen Erkundungen vor Ort verbunden. Vorbereitungs- und Begleitseminare stellen Lehrveranstaltungen im Sinne des § 64 Absatz 2a HG dar. Von den Modulabschlussprüfungen der drei Module werden in den Lehrämtern an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für sonderpädagogische Förderung jeweils 4 Leistungspunkte auf das Praxissemester angerechnet. Für das Lehramt an Grundschulen werden jeweils 3 Leistungspunkte auf das Praxissemester angerechnet.

Im Einzelnen verteilen sich die Leistungspunkte des Praxissemesters wie folgt:

	Lehrämter an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für sonderpädagogische Förderung	Lehramt an Grundschulen
Schulpraktischer Teil		
Praktische Tätigkeit an den Lernorten Schule und ZfsL	13 LP	13 LP
Universitäre Begleitung		
Fachdidaktik I	4 LP	3 LP
Fachdidaktik II	4 LP	3 LP
Fachdidaktik III	-	3 LP
Bildungswissenschaften	4 LP	3 LP
	25 LP	25 LP

- (3) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters umfasst mindestens 390 Zeitstunden. Diese beinhalten neben Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL). Die Tätigkeit im Bereich der Praktikumsschule erfolgt an vier Werktagen. Die Einführungsangebote der ZfsL finden mit Beginn des schulpraktischen

Teils des Praxissemesters bis zum Beginn der Vorlesungszeit in Blockveranstaltungen oder an einem wöchentlichen Studientag statt.

- (4) Die universitären Begleitseminare in den Fachdidaktiken und in den Bildungswissenschaften finden in der Regel in Form von Blockveranstaltungen an der Technischen Universität Dortmund statt. Die universitäre Begleitung erfolgt in den Bildungswissenschaften durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie, in den Fachdidaktiken durch die jeweils zuständigen Fächer bzw. Fakultäten.
- (5) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters wird in der Regel im ersten Studienjahr durchgeführt. Er ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und wird kontinuierlich abgeleistet. Der schulpraktische Teil des Praxissemesters orientiert sich in seinem Beginn und Ende an den Schulhalbjahren der nordrhein-westfälischen Schulen. Er beginnt somit im ersten Schulhalbjahr spätestens am 15. September und im zweiten Schulhalbjahr spätestens am 15. Februar. Er umfasst fünf Monate und wird im Anschluss an die Vorbereitungsseminare an einer Schule durchgeführt, die dem angestrebten Lehramt entspricht. Der schulpraktische Teil des Praxissemesters für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen kann auch an Sekundar- und Gemeinschaftsschulen absolviert werden. Der schulpraktische Teil des Praxissemesters für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung kann an Förderschulen und Schulen anderer Schulformen absolviert werden, sofern diese Schulen über sonderpädagogische Ausbildungsmöglichkeiten verfügen.
- (6) Die Vorbereitungsseminare sollen spätestens bis zum Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 4

Schulzuweisung, Anmeldung, Fristen

- (1) Als Praktikumsschulen kommen grundsätzlich alle öffentlichen Schulen in der Ausbildungsregion der Technischen Universität Dortmund in Betracht. Die Bezirksregierung aktualisiert halbjährlich vor Beginn des Anmeldezeitraums die entsprechenden Schullisten. Diese Listen können die Studierenden bei ihrer Anmeldung einsehen. Das Praxissemester kann zudem auch mit Zustimmung des Ersatzschulträgers an einer genehmigten Ersatzschule im Sinne des § 100 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV.NRW. S. 336), abgeleistet werden.
- (2) Für die Anmeldung und Verteilung von Plätzen für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters wird ein landesweit gleichsinniges onlinegestütztes Verfahren (PVP – Plattform zur Vergabe von Praktikumsplätzen) angewandt. Die Anmeldung über PVP hat für das erste Schulhalbjahr bis zum 15. Mai und für das zweite Schulhalbjahr bis zum 7. November zu erfolgen. Die Anmeldezeiträume und das genaue Anmeldeverfahren werden spätestens zu Vorlesungsbeginn von der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr- / Lernforschung (DoKoLL) bekanntgegeben.
- (3) Im Rahmen des Verfahrens werden soziale Gesichtspunkte, die Fächerkombinationen sowie der Bedarf und die Kapazitäten der beteiligten Institutionen berücksichtigt. Ortswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Studierenden, die das Vorliegen von besonderen Einschränkungen und schwerwiegenden sozialen Härten nachweisen, wird entsprechend ihrer Schulwünsche und Anforderungen an die Praktikumsschule vor der teilautomatisierten Verteilung der Plätze für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters manuell ein Platz zugewiesen. Als besondere

Einschränkung und schwerwiegende soziale Härte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. im Haushalt lebende, überwiegend zu betreuende minderjährige Kinder bzw. Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen Problemen,
2. bestehende Schwangerschaft,
3. Studierende mit fachärztlich nachgewiesenen Behinderungen (Grad der Behinderung von 50 oder mehr Prozent) oder chronischen Erkrankungen, die längere Anreisen bzw. einen Wohnortwechsel unzumutbar machen oder spezifische Rahmenbedingungen am Lernort Schule erfordern,
4. alleinige Betreuung oder Mitbetreuung eines anerkannten, ärztlich bescheinigten, Pflegefalls.

Studierende, die soziale Kriterien im Rahmen der Platzvergabe zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters an der Technischen Universität Dortmund geltend machen möchten, müssen den vollständig ausgefüllten Antrag „Geltendmachung sozialer Kriterien im Rahmen der Platzvergabe zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters“ inklusive der erforderlichen Nachweise bei der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLL einreichen. Das Fristende für die Einreichung von Anträgen wird rechtzeitig zur jeweiligen Vergabephase bekannt gegeben.

- (5) Die Verteilung und Zuweisung der Plätze für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters erfolgt in der Regel in dem Semester vor dem Beginn des schulpraktischen Teils durch die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLL und wird den Studierenden auf elektronischem Wege mitgeteilt.
- (6) Eine Zuweisung zu einer Praktikumsschule, welche die bzw. der Studierende selbst besucht hat, erfolgt in der Regel nicht.
- (7) Die Zuweisung ist von den Studierenden spätestens zwei Monate vor Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters durch eine Annahmeerklärung zu bestätigen. Diese Erklärung ist in der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLL einzureichen. Wird diese Annahmeerklärung nicht ordnungs- und fristgerecht eingereicht bzw. wird ein zugewiesener Platz ohne triftige Gründe abgelehnt, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als erstmals nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn nach der Annahme des zugewiesenen Platzes die Tätigkeit an der Praktikumsschule ohne triftige Gründe nicht aufgenommen oder abgebrochen wird.
- (8) Die Zuweisung einer schwangeren Studierenden durch die Technische Universität Dortmund an die Praktikumsschule darf trotz Berücksichtigung ihrer Studieninteressen nur dann und nur insoweit erfolgen, als die Praktikums-tätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studierenden und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Für die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bestimmten Zeiträume erfolgt eine Zuweisung an eine Praktikumsschule grundsätzlich nicht, es sei denn, dass sich die Studierende zum Praxissemester ausdrücklich bereit erklärt. Insoweit gelten die Regelungen der §§ 3 Absatz 2, 6 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 MuSchG entsprechend.

§ 5

Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen

- (1) Das Praxissemester verbindet Theorieinhalte, biographische Erfahrungen und Praxisphänomene miteinander, die analysiert und kritisch reflektiert werden. Die Vorbereitungsseminare bereiten sowohl fachdidaktisch als auch

bildungswissenschaftlich auf die Inhalte während des schulpraktischen Teils vor, indem sie die Leitthemen theoretisch-exemplarisch erarbeiten und Unterrichts-/Studienskizzen erstellen. Parallel zum Praktikum in der Schule finden Begleitseminare in den Bildungswissenschaften und den Fachdidaktiken statt, die die praktische Phase begleiten und unterstützen.

- (2) Eine genauere Beschreibung der Lehrinhalte des Moduls und der zu erwerbenden Kompetenzen enthalten die Modulbeschreibungen zum Theorie-Praxis-Modul.

§ 6

Leistungen und Pflichten

- (1) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters ist der erfolgreiche Abschluss der Theorie-Praxis-Module, des Bilanz- und Perspektivgesprächs sowie ein von der Praktikumschule bescheinigter erfolgreicher Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters mit einer Gesamtanwesenheitszeit von mindestens 250 Zeitstunden.
- (2) Die drei (im Lehramt an Grundschulen vier) Theorie-Praxis-Module schließen jeweils mit einer benoteten Modulprüfung in Form einer wissenschaftlichen Dokumentation der Studien- und Unterrichtsprojekte ab, die nach § 14 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund vom 18. Juli 2013 zweimal wiederholt werden kann. Diese Prüfungen beziehen sich auf den Schulforschungsteil des Praxissemesters und liegen in der Verantwortung der Technischen Universität Dortmund. Gegenstand der Prüfungen sollen Studien- und Unterrichtsprojekte der Studierenden sein. Beurteilt wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit schulischen Fragen des Lehrens und Lernens. Die genaue Ausgestaltung der Modulprüfungen wird durch die jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen sowie die Modulbeschreibungen der Modulhandbücher geregelt.
- (3) Im Bilanz- und Perspektivgespräch sollen die individuelle professionelle Entwicklung der oder des Studierenden bilanziert und weitere Entwicklungsmöglichkeiten diskutiert und beraten werden. Das Gespräch wird nicht benotet und soll in der Regel die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Mit dem Gespräch wird das Praxissemester im Hinblick auf den schulpraktischen Teil abgeschlossen. Das Bilanz- und Perspektivgespräch wird am Lernort Schule gemeinsam von den ZfsL und der jeweiligen Praktikumschule durchgeführt. Von den daran beteiligten Personen wird der Nachweis über das durchgeführte Gespräch ausgestellt.
- (4) Die Praktikumschule bescheinigt die Gesamtanwesenheitszeit von mindestens 250 Zeitstunden. Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung in der Regel 70 Unterrichtsstunden, die möglichst gleichmäßig auf die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder berufliche Fachrichtungen verteilt werden sollen. Für jedes Fach sind verschiedene Unterrichtsvorhaben im Umfang von in der Regel 12 bis 15 Unterrichtsstunden durchzuführen. Zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters gehören neben dem Unterricht unter Begleitung: Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (z.B. Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsicht) sowie die Durchführung eines Studienprojekts.
- (5) Eine Vorlage für die schulische Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase wird der Praktikumschule von der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLLs jeweils zugeleitet.

- (6) Kann einer der Nachweise im Sinne des Absatzes 1 nicht erbracht werden, wird das Praxissemester als nicht bestanden bewertet. Der schulische Teil des Praxissemesters kann nur einmal wiederholt werden.
- (7) Die Studierenden sind an den mit der Schulleitung der Praktikumsschule vereinbarten Tagen zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Die Schulleitung stellt sicher, dass die Studierenden über Rechte und Pflichten in der Schule informiert werden. Die für die Praktikumsschule und den Unterricht geltenden Regelungen sind von den Studierenden zu beachten. Sie haben die Weisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte zu befolgen.
- (8) Im Fall von Krankheit hat die Studierende bzw. der Studierende die Praktikumsschule am Morgen vor Unterrichtsbeginn über ihr / sein Fernbleiben zu unterrichten. Nach dem dritten Fehltag ist der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen. Sind Studientage von der Krankheit betroffen, ist zusätzlich die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLLs bzw. das ZfsL zu unterrichten.
- (9) Bei Fehltagen ist mit der oder dem Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsschule zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumstage nachgeholt werden können. Das Erreichen des Ziels des betreffenden Praxiselements muss gewährleistet sein. Im Zweifel ist die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLLs zu beteiligen.
- (10) Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des schulpraktischen Teils durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem für die Lehrerbildung zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund führen. Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert zudem vorab die Abstimmung und Beratung mit dem ZfsL und der Bezirksregierung. Im Fall der vorzeitigen Beendigung gilt das Praxissemester als erstmalig nicht bestanden.
- (11) Nach § 13 LZV sind die Studierenden verpflichtet durch das „Portfolio Praxiselemente“ den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in Bezug auf diese Praxisphase zu dokumentieren. Im „Portfolio Praxiselemente“ werden alle Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen dokumentiert. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. Es dokumentiert die Praxisphasen als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Das Portfolio besteht aus einem Dokumentationsteil, in dem die Bescheinigungen zu den einzelnen Praxisphasen gesammelt werden, und aus einem Reflexionsteil, in dem standardorientierte Reflexionsbögen (siehe Anhang) und weitere Dokumente zur Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung gesammelt werden.

§ 7

Anrechnung von Leistungen

Die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Lehramtmasterstudiengang. Der Antrag erfolgt über die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr- / Lernforschung (DoKoLL). Über die Anrechnung von Leistungen für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters entscheidet der für die Lehrerbildung zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Unfallversicherung

Für die Praktikantinnen und Praktikanten besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

§ 9 Datenschutz

Alle während des Praxissemesters erfahrenen Daten sach- und personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen des Praxissemesters nicht erscheinen. Studierende sind deshalb verpflichtet, in den Theorie-Praxis-Berichten alle Namen zu ändern.

§ 10 Anwendungsbereich, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in einen Lehramtsmasterstudiengang der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 4. Dezember 2014.

Dortmund, den 19. Dezember 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang: Portfolio-Einlagen für das Praxissemester

Einführung

Während des Praxissemesters führen Sie verpflichtend ein Portfolio, das Teil des alle Praxisphasen umfassenden „Portfolio Praxiselemente“ ist. Damit begleitet das Portfolio Sie kontinuierlich während Ihrer gesamten Ausbildung. Das Portfolio enthält einen Reflexionsteil und einen Dokumententeil. Es unterstützt Ihre individuelle Kompetenzentwicklung und fördert die Ausbildung eines professionellen Selbstkonzepts.

Um diesen Lern- und Entwicklungsprozess optimal zu unterstützen, empfiehlt es sich, das Portfolio Praxissemester auch bereits in der Vorbereitung des Praxissemesters zu nutzen.

Ziel der Portfolioarbeit im Praxissemester

Im Portfolio des Praxissemesters dokumentieren Sie zum einen Ihren berufsbiographischen Entwicklungsprozess, zum anderen reflektieren Sie Ihre individuelle Kompetenzentwicklung. Das Portfolio soll Sie in der Entwicklung einer reflexiven Haltung unterstützen, und es soll Ihnen erleichtern, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu setzen. Es liegt an Ihnen, das Portfolio mit Leben zu füllen und bei unterschiedlichen Gesprächsanlässen ausgewählte Aspekte Ihrer Portfolioarbeit kommunikativ zu vertiefen.

Das Portfolio soll Ihnen helfen, die Erfahrungen, die Sie im Rahmen des Praxissemesters machen, auf der Grundlage Ihrer vorherigen Praxiserfahrungen und Ihrer im Studium erworbenen Kompetenzen zu verarbeiten. Umgekehrt kann es Sie dabei anregen, Fragen, die sich aus der schulischen Praxis ergeben, zurück ins Studium zu tragen. Die Reflexionsanregungen haben Beispielcharakter und müssen nicht vollständig bearbeitet werden. Mit dem Portfolio können Sie eine Brücke schlagen zwischen Inhalten Ihres Studiums, Erfahrungen im Rahmen schulischer Praxisphasen und dem späteren Vorbereitungsdienst.

Struktur des Portfolio Praxissemester

▪ Dokumententeil

Im obligatorischen Teil sammeln Sie die Bescheinigungen zum Praxissemester. Darüber hinaus können im fakultativen Teil Nachweise zu außerhalb der Ausbildung erworbenen Kompetenzen beigefügt werden.

▪ Reflexionsteil

Im Reflexionsteil geht es darum, anhand von standardorientierten **Reflexionsbögen** Ihren eigenen Lernprozess zu reflektieren und sich diesen auf einer metakognitiven Ebene zu erschließen, ihn also für Sie selbst ein Stück weit sichtbar zu machen.

Die individuelle Auseinandersetzung mit den Reflexionsbögen stellt eine wichtige Grundlage für den permanenten Austausch mit Ihren Mentorinnen und Mentoren sowie das Bilanz- und Perspektivgespräch dar. Es ist deswegen ratsam, die Reflexionsbögen als prozesshaftes, fortlaufendes Instrument wahrzunehmen, das Sie im Praxissemester begleitet. Daher wird empfohlen, sich zu einem frühen Zeitpunkt mit den Reflexionsanregungen in Orientierung an den KMK-Standards auseinander zu setzen. Dazu sollten Sie sich schon vor Beginn des Praxissemesters einen Überblick über die Reflexionsbögen verschaffen und diese mit Beginn des Praxissemesters kontinuierlich bearbeiten.

Die Reflexionsbögen orientieren sich an den fünf in der Lehramtszugangsverordnung von 2009 formulierten Standards (LZV, § 8). Dabei geht es um jene Kompetenzen, die Sie im Rahmen des Praxissemesters erreichen sollen. Darüber hinaus wird Ihnen empfohlen, auch über den Beitrag des Praxissemesters zum Erwerb der übergreifenden Kompetenzen (in Bezug auf Medien, Gender, Interkulturalität, Schulentwicklung; vgl. LZV, § 10) zu reflektieren.

Die Fragen in den einzelnen Bögen sind als Schreib- und Reflexionsanregungen gedacht. Sie sollen Ihnen weitere Perspektiven für die Verarbeitung der vielfältigen Wahrnehmungen und Erfahrungen im Praxissemester ermöglichen.

Die Verweise auf die Materialien zur Dokumentation stellen eine Denkanregung dar, ob Ihnen Materialien, die Sie im Praxissemester entwickeln (z. B. Unterrichtsentwürfe, Studienprojekte), die Reflexion erleichtern können.

- **Hochschulspezifischer Teil (standortbezogen)**

Mit Bezug auf die standortspezifischen Reflexions- und Dokumentationsangebote können hier Materialien angefügt werden.

Reflexionsbögen im Bilanz- und Perspektivgespräch

Am Ende des Praxissemesters führen Sie ein Bilanz- und Perspektivgespräch mit Vertretern und Vertreterinnen aus Schule, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und ggf. der Universität. In diesem Gespräch bilanzieren Sie anhand Ihrer Erfahrungen und Ihres Lernprozesses im Praxissemester Ihre bisherige individuelle professionelle Entwicklung und Sie werden zu Ihren weiteren Entwicklungsperspektiven beraten.

Die von Ihnen bearbeiteten Reflexionsbögen dienen Ihnen als Vorbereitung für das Bilanz- und Perspektivgespräch. Sie entscheiden dabei selbst, auf welche Art und Weise Sie die Inhalte dieser Bögen in das Gespräch einbringen. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Reflexionsbögen im Gespräch vorzulegen.

Damit Sie Ihre vielfältigen Wahrnehmungen und Erfahrungen im Praxissemester gewinnbringend und zielführend in das Bilanz- und Perspektivgespräch einbringen können, empfiehlt es sich, im Vorfeld des Gesprächs Ihre bearbeiteten Reflexionsbögen noch einmal genau anzuschauen und über Ihre dabei gewonnenen Einsichten und Erkenntnisse nachzudenken.

Standortspezifisch können Ihnen Gesprächsleitfäden zur Vorbereitung und Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs ausgehändigt werden.

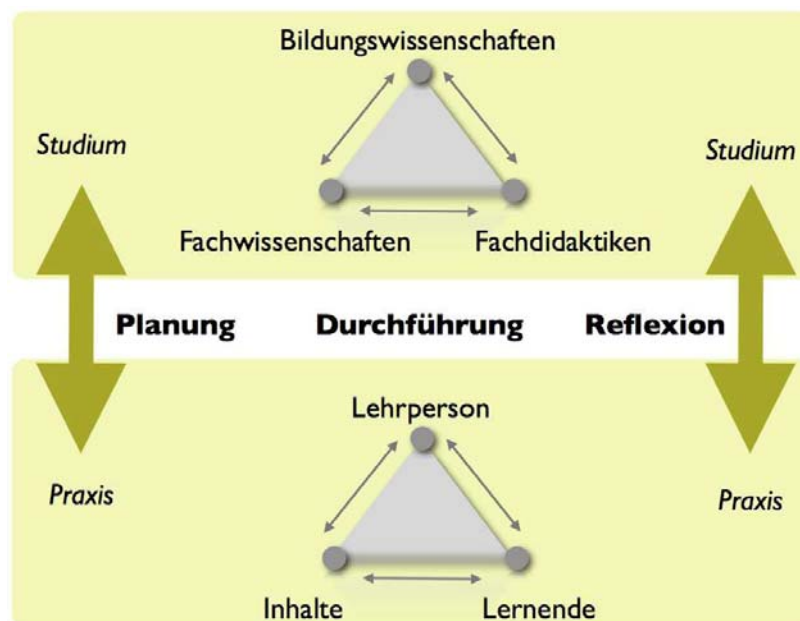
Standard 1:

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Einführung in den Standard

Während Ihrer Arbeit in der Praktikumsschule machen Sie Erfahrungen bei der Planung, Durchführung und Reflexion eigenen Unterrichts, bei denen Ihnen insbesondere die Verbindung zwischen Ihrem bisherigen Studium und den Praxisbedingungen in den Blick geraten.

Im Studium sind Ihnen Fragen der Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung an verschiedenen Stellen begegnet, z.B. in den Bildungswissenschaften im Kontext didaktischer Modelle oder spezifischer Fragen der Förderung von Schülerinnen und Schülern oder in der Fachdidaktik bei der Auseinandersetzung mit Schülervorstellungen zu einem Inhaltsbereich. Darüber hinaus haben Sie sich intensiv mit fachlichen Grundlagen in den Fachwissenschaften auseinander gesetzt. Im Praxissemester bewegen Sie sich im so genannten „didaktischen Dreieck“ und versuchen als Lehrperson, Lernende zu einer bildenden Auseinandersetzung mit Inhalten anzuregen und sie in ihrem Lernprozess zu unterstützen.

**Schreib- und Reflexionsanregungen**

Stellen Sie im Folgenden an einem Beispiel aus Ihrer unterrichtlichen Tätigkeit und/oder Ihren Erfahrungen im Praxissemester dar, welche Erkenntnisse Sie hinsichtlich der Planung, Durchführung und Auswertung bzw. Reflexion einer Lehr- Lern-Sequenz gewonnen haben, wie Sie vorgegangen sind, wo Sie Erfolge und Fortschritte oder auch Rückschläge wahrgenommen haben.

Dazu sollten Sie in das Portfolio Überlegungen zu Aspekten

- a) der Planung,
- b) der Durchführung und
- c) der Reflexion

aufnehmen und geeignete Belege (s.u.) beifügen.

Folgende Fragen können Ihnen zur Orientierung dienen:

a)

- Welche Fragen haben Sie bei der Planung der Lerneinheit berücksichtigt?
- In welcher Weise haben Sie die Schülerinnen und Schüler in Ihre Planung einbezogen?
- Welche Erkenntnisse (aus Ihrem Studium) aus der Bildungswissenschaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaft konnten Sie in die Planung einbringen?
- ...

b)

- Was hat sich in Ihrer Planung bewährt? Welche Entscheidungen haben sich als günstig oder zielführend erwiesen?
- An welchen Stellen sind Sie in der Durchführung des Unterrichts von Ihrer Planung abgewichen?
- Inwiefern haben die eingesetzten Lern-/ Aufgabenformate das Lernen unterstützt?
- Welche überraschenden, unvorhergesehenen Ereignisse sind während des Unterrichts aufgetreten?
- Wie sehen Sie sich selbst im Unterrichtsprozess?
- ...

c)

- Wie erklären Sie sich die Abweichungen und Überraschungen? Finden Sie zur Erklärung Anknüpfungspunkte in den Bildungswissenschaften, in der Fachdidaktik oder in der Fachwissenschaft?
- Haben Sie sich im Unterricht sicher gefühlt? Hat Sie ggf. etwas verunsichert? Wie können Sie sich dies erklären?
- Was haben Sie gelernt? Wo sehen Sie Ihre Stärke, wo müssen Sie sich noch verbessern?
- Was nehmen Sie sich für Ihren nächsten Unterrichtsversuch vor?
- ...

Materialien zur Dokumentation

Bitte überlegen Sie, welche Materialien Sie ggf. dem Portfolio beifügen, die Ihre Erkenntnisse untermauern und auf die Sie in Ihren Reflexionen verweisen können. Dabei kann es sich z. B. um

- Unterrichtsskizzen,
- Mitschriften von betreuenden Lehrpersonen,
- bearbeitete, standardisierte Beobachtungsbögen zur Unterrichtsdiagnostik,
- Feedback-Bögen von Schülerinnen und Schülern,
- ausgewählte Video-Szenen (Genehmigung beachten!!),
-

handeln.

Standard 2:

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren.

Einführung in den Standard

Konzepte und Verfahren pädagogischer Diagnostik stehen im Dienst lern- und entwicklungsförderlicher Maßnahmen im Sinne der individuellen Förderung und sind Grundlage für die Planung und Evaluation von Lernprozessen sowie von Leistungsbeurteilung. Der Einsatz pädagogischer Diagnostik und die Konzepte zur individuellen Förderung sind stärken- und ressourcenorientiert ausgerichtet. Leistungsbeurteilung steht im Spannungsverhältnis von individueller Förderung und kompetenz- und kriterienorientierten (objektivierten) Beurteilungsmaßstäben.

Bitte wählen Sie einen der folgenden Kompetenzbereiche – pädagogische Diagnostik, Individuelle Förderung oder Leistungsbeurteilung – aus und bearbeiten ihn in Bezug auf Ihre Erfahrungen aus dem Praxissemester.

Schreib- und Reflexionsanregungen**(1) Pädagogische Diagnostik**

Zentral für den Erwerb diagnostischer Kompetenz ist die Beobachtung sowie die Analyse von Lernwegen, Lernergebnissen und von mündlichen bzw. schriftlichen Überprüfungen (Tests, Klassenarbeiten, Lernstandserhebungen, Abschlussprüfungen ...).

Folgende Fragen können dabei u.a. leitend sein:

- Welche Kompetenzbereiche von Schülerinnen und Schülern konnten Sie auf Grundlage von Beobachtungen während Ihres Praxissemesters analysieren?
- Welche (selbstreflexiven) Lernaufgaben/Aufgabenformate, die diagnostisches Potential besitzen, haben Sie in Ihrem Praxissemester kennengelernt?
- Welche Beobachtungskriterien waren für Ihre Beobachtungsperspektiven relevant?

(2) Individuelle Förderung

In diesem Teil des Portfolios geht es darum, zu dokumentieren und zu reflektieren, welche Konzepte und Verfahren individueller Förderung Sie an Ihrer Schule beobachten bzw. erproben konnten.

Folgende Fragen können dabei u.a. leitend sein:

- Welche diagnostischen Verfahren konnten Sie zur Planung individueller Fördermaßnahmen nutzen oder beobachten?
- Welche Ziele individueller Förderung wurden an Ihrer Praktikumsschule verfolgt?
- Mit welchen Maßnahmen (Schulprogramm, Unterrichtskonzepte, Materialien) wurden die Ziele verfolgt bzw. verfolgten Sie die Ziele (eigene Unterrichtsmaterialien, -konzepte, Erstellen von Förderplänen, etc.)?

(3) Leistungsbeurteilung

In diesem Teil des Portfolios geht es darum, zu dokumentieren und zu reflektieren, welche Konzepte und Verfahren der Leistungsbeurteilung Sie an Ihrer Schule beobachten bzw. erproben konnten.

Folgende Fragen können dabei u.a. leitend sein:

- Wie haben Sie bzw. wurde an Ihrer Schule Leistungsbereitschaft gefördert (Leistungserziehung)?
- Mit welchen Instrumenten haben Sie bzw. die Lehrkräfte Leistungen ermittelt und dokumentiert. (Test, Klassenarbeit, Essay, Portfolio, Selbsteinschätzung)?
- Welche Kompetenz- und Leistungsbereiche waren Gegenstand von Beurteilung?
- Wie haben Sie bzw. die Lehrkräfte Beurteilungskriterien und -maßstäbe transparent gemacht (für Schüler und Schülerinnen, unter Lehrern und Lehrerinnen)?
- An welchen Stellen haben Sie Grenzen „objektiver“ Beurteilung kennengelernt?

Materialien zur Dokumentation

Hier können Sie ausgewählte Dokumente aus dem Praxisfeld Schule (Notizen, Gesprächsprotokolle, Unterrichtsevaluationen, -beobachtungen, Diagnose- und Fördermaterialien, Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern, (alternative) Leistungsrückmeldungen, Selbstreflexionen, etc.) einfügen, die für Ihren Reflexionsprozess eine Bedeutung hatten. Dazu können auch Dokumentationen aus Ihrem Studium und den Begleitveranstaltungen zählen.

Standard 3:

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen.

Einführung in den Standard

Zu den Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule gehört wesentlich der Bereich Erziehung. Im Studium haben Sie sich mit den Grundlagen von Erziehung, Sozialisation, Interaktion und Kommunikation vertraut gemacht. Im Praxissemester können Sie vor diesem Hintergrund Handlungsfelder schulischer Erziehung erkunden, kennenlernen und sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen bzw. selbst Erziehungssituationen mitgestalten. Die Reflexionsanregungen sollen Ihnen helfen, auf der Basis Ihrer je eigenen Praxiserfahrung die Vielfalt von Erziehungsaufgaben, deren schulpraktische Realisierung sowie auch Grenzerfahrungen zu bearbeiten.

Schreib- und Reflexionsanregungen

Sie können in der Schule verschiedene erzieherisch gehaltvolle Situationen, Aufgaben und Herausforderungen beobachten. Vergegenwärtigen Sie sich Ihre Erfahrungen im Praxissemester und verbinden Sie diese mit theoretischen Konzepten und empirischen Erkenntnissen aus dem Studium. Greifen Sie dabei eine oder mehrere der folgenden Reflexionsanregungen auf.

- Soziale Bedingungen von Lernen: Inwieweit können Sie Einsicht in die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern nehmen? In welcher Weise trägt das Kollegium bzw. tragen Sie selbst dazu bei, erziehend die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden zu fördern?
- Vermittlung von Werten und Normen: Inwieweit können Sie Situationen und pädagogische Kontexte wahrnehmen, in denen die Schule Werte und Normen beeinflusst oder vermittelt? Zum Beispiel: In welchen Situationen wird ein selbstbestimmtes Urteilen und Handeln der Schülerinnen und Schüler herausgefordert oder unterstützt?
- Lösung von Konflikten und Kommunikation: Inwieweit ist an der Schule eine Kommunikations- und Konfliktlösungskultur bei Lehrenden und Lernenden zu erkennen? Wie können Sie daran mitwirken, Ansätze zur Bearbeitung und Lösung von Herausforderungen und Konflikten in Schule und Unterricht zu finden?

Materialien zur Dokumentation

Hier können Sie Dokumente, Notizen und Beobachtungsprotokolle aus dem Praxisfeld Schule zum Thema Erziehung anfügen (z.B. Schulordnung, Schulprogramm; Schulcharta; Schulverträge; Konzepte und Programme zum demokratischen Erfahrungslernen und sozialen Lernen, Konzepte zur Mediation und Streitschlichtung; Elternstärkungskonzepte etc.) bzw. Dokumente aus dem Studium, die für Ihre Reflexion wichtig sind.

Standard 4:

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln.

Einführung in den Standard

Im Praxissemester führen Sie theoriegeleitete Erkundungen durch, z. B. in Verbindung mit Studien- und Unterrichtsprojekten. Dabei geht es um eine systematische und forschungsorientierte sowie selbstreflexive Auseinandersetzung mit Schule und Unterricht. Mittels einer klar formulierten Fragestellung und eines auf Forschungsmethoden gestützten Vorgehens untersuchen Sie ausgewählte Aspekte aus Schule und Unterricht. Dabei kann es beispielsweise um Ihre eigene unterrichtspraktische Tätigkeit gehen, um Möglichkeiten von Diagnose und Förderung oder um Schulentwicklungsfragen. Die theoriegeleiteten Erkundungen sollen Ihnen dabei helfen, Theorie und Praxis besser miteinander zu verzahnen und eine reflexive und forschende Grundhaltung zu entwickeln.

Schreib- und Reflexionsanregungen

Setzen Sie bei Ihrer Reflexion Schwerpunkte gemäß Ihren konkreten Erfahrungen im Praxissemester. Sie können sich dabei entscheiden, ob Sie sich bei den folgenden Reflexionsanregungen exemplarisch auf eine ausgewählte oder auf alle von Ihnen durchgeführten Erkundungen beziehen.

Folgende Fragen können reflexionsleitend sein:

- Hat sich Ihnen aufgrund des theorie- und methodengeleiteten Vorgehens ein neuer Blick auf die Schulpraxis eröffnet und wenn ja, welcher?
- Erörtern und begründen Sie, ob und inwiefern sich Ihr Untersuchungsdesign (theoretische Einbettung, Eingrenzung der Fragestellung, Untersuchungsmethoden) als hilfreich erwiesen hat, um die von Ihnen ausgewählte Frage-/ Problemstellung zu bearbeiten.
- Wenn Sie auf Schwierigkeiten gestoßen sind, wie ordnen Sie diese ein?
- Welchen Einfluss haben die an Ihrer Schule vorgefundenen Bedingungen auf die Planung und Durchführung Ihrer Erkundung(en) gehabt? Haben sich im Handlungsfeld Schule (neue) Fragestellungen und Themen für Ihre Erkundungen ergeben und wenn ja, welche?
- Wenn Sie noch einmal mit Ihrer Untersuchung beginnen könnten, was würden Sie am Design oder der Durchführung verändern und warum?
- Wie beurteilen Sie die Ergebnisse Ihrer Erkundung(en) nicht nur unter schulpraktischen, sondern auch theoretischen Gesichtspunkten?
- Welche Frage-/ Problemstellungen nehmen Sie aus den Anforderungen der Praxis mit zurück in Ihr Studium / an theoretische Modelle, Erklärungen, Ansätze?

Materialien zur Dokumentation

Bitte prüfen Sie, mit welchen Belegen Sie Aspekte Ihrer theoriegeleiteten Erkundungen als Teil des Portfolios dokumentieren können.

Dies könnten sein: Untersuchungsdesign, Untersuchungsinstrumente und/oder Untersuchungsergebnisse.

Standard 5:

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

Einführung in den Standard:

In Ihrer Praktikumsschule nehmen Sie während Ihres Praktikums systematisch Rahmenbedingungen von Unterricht sowie die Lernbedingungen und Leistungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern in den Blick. Das Praxissemester erlaubt aber auch einen Blick auf sich selbst: auf Ihre Überzeugungen, Ihre Haltungen, Ihre Ziele, Ihre Rolle, Ihre Erfahrungen, aber auch auf Ihre Gefühle, die sich bei Ihnen als künftiger Lehrerin oder künftigen Lehrer im Laufe Ihres Praktikums einstellen.

Für Ihr weiteres Vorgehen empfehlen wir, sich zur die Bearbeitung dieses 5. Standards (professionelles Selbstkonzept) folgenden vier Reflexionsschwerpunkten in der hier dargestellten Reihenfolge zuzuwenden. Die jeweils aufgeführten Fragen verstehen wir als ein Angebot, sich selbstreflexiv mit den persönlichen Vorstellungen, Bildern und Erfahrungen auseinanderzusetzen.

Schreib- und Reflexionsanregungen:

(a) Ihr „**Selbstportrait**“: Stellen Sie sich vor, Sie stehen vor einer Klasse und unterrichten Ihre beiden Fächer in einer Schule Ihrer Wahl. Was kommt Ihnen mit dem **Blick auf sich selbst gerichtet** dann in den Sinn? Hier einige beispielhaft in diese Richtung weisende Fragestellungen:

- Welche Ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten sind für Sie von besonderer Bedeutung?
- Worauf freuen Sie sich in Ihrer (neuen) Lehrerrolle am meisten? Wo sehen Sie sich besonders heraus gefordert?
- Wofür würden Sie sich besonders einsetzen?
- Wo fühlen Sie sich ggfs. aber auch unsicher oder verunsichert? ...

(b) Ihre „**subjektive(n) Hypothese(n)**“: Einige Anregungen zum Nachdenken:

- Was zeichnet Ihrer Meinung nach eine gute Schule aus, an der Sie gerne unterrichten möchten?
- Wie sollte Unterricht aussehen, der Ihrer Ansicht nach den Anforderungen voll und ganz gerecht wird?
- Über welche Eigenschaften möchten Sie verfügen, um sich als gute Lehrerin oder guten Lehrer sehen zu können? ...

(c) **Reflexion**: Hierbei geht es um den Einbezug Ihrer **Erfahrungen** im Praxissemester. Folgende Fragen verstehen sich als Anregungen, das Reflexionsfeld zu strukturieren:

- Wie kommen Sie mit Ihrem bisherigen Selbstbild im Praxisfeld Schule zurecht?
Erleben Sie eher Übereinstimmungen oder auch Reibungen und Spannungen zu Ihrem Selbstbild?
Wie gehen Sie mit möglichen Widersprüchlichkeiten diesbezüglich um?
- Welche Erfahrungen haben Sie mit Ihren „subjektiven Hypothesen“ im Praxisfeld Schule gemacht?
- Wenn Sie auf Ihre Tätigkeit und die damit verbundenen Erfahrungen in der Schule während des Praxissemesters schauen:
Wie verbindet sich Ihr Selbstbild mit Ihren „subjektiven Hypothesen“ über

Unterricht und Schule als handelnde(r) Lehrerin oder Lehrer?

Finden Sie eher Übereinstimmungen oder eher Spannungen bzw. Reibungen zwischen Ihren „subjektiven Hypothesen“ einerseits und den in der Praxis wahrgenommenen Anforderungen an guten Unterricht andererseits? Wie deuten Sie diese ggfs.?

Haben sich ggfs. Ihre „subjektiven Hypothesen“ über Schule und Unterricht verändert? Wenn ja: Können Sie dies an einem Beispiel erläutern?

- Wie gehen Sie mit den Bedürfnissen und Wünschen Ihrer Schülerinnen und Schüler um: Wie erleben Sie Ihre Rollenanteile als Beratende(r), Entscheidende(r), Fordernde(r), Beurteilende(r), Erziehende(r) usw.? Eher als Bestätigung Ihrer Erwartungen oder in Diskrepanz dazu? Haben Sie ggfs. neue Rollenerfahrungen gemacht?

(d) **Zielsetzung** (soweit sie aus Ihren Erfahrungen und Reflexionen im Praxissemester u.U. auch für Ihr weiteres Masterstudium Bedeutung gewonnen haben):

- Welchen Erfahrungen oder Beobachtungen möchten Sie vor den Hintergrund Ihrer Reflexionen oder Überlegungen zum Selbstbild sowie zu Ihren „subjektiven Theorien“ unter einer forschenden Grundhaltung vertiefend nachgehen?
- In welchem kommunikativen Rahmen werden Sie über die Ergebnisse Ihres Reflexionsprozesses wie auch über Ihre Zielsetzungen sprechen und diskutieren?
- Woran wollen Sie feststellen, ob/wann Sie diesbezügliche Vorhaben/Ziele erreicht bzw. sich diesen angenähert haben?

Materialien zur Dokumentation:

Hier können Sie etwas ablegen bzw. anheften, was für Sie in den Reflexionszusammenhängen eine besondere Bedeutung erlangt hat. Das können Literaturhinweise, Fachartikel oder Zitate sein, aber auch Gesprächsnotizen oder Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern oder Kommilitoninnen und Kommilitonen.

**Verfahrensordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur
Verleihung der Bezeichnungen
„Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und
„außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ vom 5. Januar 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Fakultät durchgeführten Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“.

Abschnitt 2: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ kann gemäß § 41 Abs. 2 HG von der Fakultät an Personen verliehen werden, die auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet entsprechend den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren hervorragende Leistungen
 1. in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 2. in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübungerbringen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von in der Regel 5 Jahren voraus. Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Durch die Verleihung der Bezeichnung wird sie / er Mitglied der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 HG, sofern sie / er nicht bereits aus einem anderen Rechtsgrund Mitglied der Universität ist.

- (5) Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an die Dekanin / den Dekan zu richten. Antragsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät. Der Antrag muss von mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät unterstützt werden, bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Im Antrag ist auch auszuführen, auf welche Weise den Mitgliedern des Fakultätsrates Gelegenheit gegeben wurde, die Person, für die der Antrag gestellt wird, fachlich kennenzulernen.
- (2) Die Dekanin / der Dekan leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Kommission. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine entsprechende Nachfolgerin oder einen entsprechenden Nachfolger. Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzun-

gen i.S.d. § 2 Abs. 1 beizufügen. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen auswärtige fachkompetente Professorinnen/Professoren sein.

- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet die Dekanin / der Dekan das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der/des Betroffenen. Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.
- (7) Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von der Rektorin / dem Rektor und der Dekanin /dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 4 Lehrberechtigung und -verpflichtung

Durch die Verleihung der Bezeichnung ist die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor berechtigt und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 2 LBG NRW verpflichtet, auf ihrem/seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Satz 1 gilt nicht, soweit für die Honorarprofessorin/den Honorarprofessor bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. Auf Antrag der Honorarprofessorin/des Honorarprofessors kann die Dekanin/der Dekan sie/ihn aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 5 Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt. Das Ansehen oder das Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die oder der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die oder der Be-

rechtigte ihrer oder seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.

- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen eine Begünstigte oder ein Begünstigter
 1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. Der / dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3: Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“

§ 6 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ kann gemäß § 41 Abs. 1 HG an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin / eines Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 36 HG voraus. Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Durch die Verleihung der Bezeichnung wird sie / er Mitglied der Universität im Sinne des § 9 Abs. 1 HG, sofern sie / er nicht bereits aus einem anderen Rechtsgrund Mitglied der Universität ist.

- (5) Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 7 Verleihungsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an die Dekanin / den Dekan zu richten. Antragsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in eigener Sache zudem die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) Die Dekanin / der Dekan leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Kommission. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine entsprechende Nachfolgerin oder einen entsprechenden Nachfolger. Die Kommission soll geschlechtsparitatisch besetzt sein. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 6 Abs.

2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 beizufügen. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen auswärtige fachkompetente Professorinnen/Professoren sein.

- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet die Dekanin/der Dekan das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der/des Betroffenen. Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.
- (7) Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von der Rektorin / dem Rektor und der Dekanin/dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 8 Lehrberechtigung und -verpflichtung

Durch die Verleihung der Bezeichnung ist die außerplanmäßige Professorin/der außerplanmäßige Professor berechtigt und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 2 LBG NRW verpflichtet, auf ihrem/seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Satz 1 gilt nicht, soweit für die außerplanmäßige Professorin/den außerplanmäßigen Professor bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. Auf Antrag der außerplanmäßigen Professorin/des außerplanmäßigen Professors kann die Dekanin/der Dekan sie/ihn aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 9 Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt. Das Ansehen oder Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die oder der Berechtigte eine Handlung

begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte ihrer oder seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.

- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen eine Begünstigte oder ein Begünstigter
1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. Der / dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund vom 25.11.2014.

Dortmund, 5. Januar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather